



Stiftungsreglement

avenirplus Freizügigkeitsstiftung

Inhalt

A) Vorbemerkung.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Konto.....	3
B) Sparkonto	3
Art. 3 Durchführung	3
Art. 4 Verzinsung des Sparkontos	3
C) Anlagekonto	3
Art. 5 Anlagen im Anlagekonto	3
Art. 6 Individuelle Anlagen der versicherten Person.....	3
D) Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 7 Nachträgliche Einlagen	4
Art. 8 Information	4
Art. 9 Zuständigkeit.....	4
Art. 10 Altersleistung.....	4
Art. 11 Todesfalleistungen	5
Art. 12 Invaliditätsleistungen.....	5
Art. 13 Verpfändung und Abtretung.....	5
Art. 14 Übertragung auf eine andere Einrichtung.....	5
Art. 15 Barauszahlung	5
Art. 16 Vorbezug auf Verpfändung für Wohneigentum	6
Art. 17 Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	6
Art. 18 Ausrichtung der Leistungen	6
Art. 19 Geltendmachung der Leistung.....	6
Art. 20 Steuerliche Behandlung.....	6
Art. 21 Kosten	6
Art. 22 Datenschutz	6
E) Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 23 Übergangsbestimmung.....	7
Art. 24 Gerichtsstand	7
Art. 25 Änderung der gesetzlichen Grundlagen	7
Art. 26 Inkrafttreten	7

A) Vorbemerkung

Die aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit in vorliegendem Stiftungsreglement gewählte männliche Form („Ehegatte“, „Partner“) bezieht sich jeweils sowohl auf das männliche wie auf das weibliche Geschlecht.

Art. 1 Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt, den bei der bisherigen Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erworbenen Vorsorgeschutz gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und den Art. 10 ff. der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV) zu erhalten.

Art. 2 Konto

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, ihr Freizügigkeitsguthaben in Form eines Sparkontos oder/und eines Anlagekontos zu führen.

Für das Sparkonto gelten die Artikel 3 und 4.

Für das Anlagekonto gelten die Artikel 3, 5 und 6.

Die übrigen Artikel gelten für beide Konten.

B) Sparkonto

Art. 3 Durchführung

Die avenirplus Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) führt zu Gunsten der versicherten Person bei einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Bank ein auf ihren Namen lautendes Freizügigkeitskonto. Die der versicherten Person zustehende Freizügigkeitsleistung wird von der bisherigen Personalvorsorgeeinrichtung oder der bisherigen Freizügigkeitseinrichtung auf dieses Konto überwiesen.

Art. 4 Verzinsung des Sparkontos

Das Freizügigkeitskonto wird verzinst. Der Zinssatz entspricht dem für Freizügigkeitskonten üblichen Zins der jeweiligen Bank vermindert um allfällige Guthabengebühren und Kosten. Er wird den Marktverhältnissen laufend angepasst.

C) Anlagekonto

Art. 5 Anlagen im Anlagekonto

Der Stiftungsrat legt die Anlagerichtlinien der Stiftung fest und ist frei, die weiteren Anlageentscheide an Dritte zu delegieren. Art. 3 findet auch bei Anlagen im Anlagekonto Anwendung.

Art. 6 Individuelle Anlagen der versicherten Person

Die versicherte Person kann der Stiftung den Auftrag erteilen, das Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise in Wertschriften anzulegen. Dabei stehen der versicherten Person grundsätzlich drei Strategien zur Verfügung, die sich im Aktienanteil unterscheiden. Die Anlagen setzen sich gemäss Art. 49-60 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zusammen.

Die versicherte Person kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 als Erweiterung der zulässigen Anlagen ihr Vorsorgevermögen ganz oder teilweise in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Verantwortung für die Wahl des konkreten Anlageprodukts liegt der versicherten Person. Diese Wahl ist u.a. abhängig vom individuellen Risikoprofil, von den spezifischen Anlagezielen und vom jeweiligen Anlagehorizont. Es liegt weiter in der Verantwortung des Vorsorgenehmens, bei einer veränderten Lebenssituation (z. B. Scheidung, verkürzter Anlagehorizont) die Wahl der Anlagestrategie anzupassen.

Das Anlageziel des wachstumsorientierten (Teil-)vermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Beteiligungswertpapieren. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind im Anlagereglement geregelt.

Bei Überschreitungen der Anlagerichtlinien ist die Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen in den Vermögensanlagen der versicherten Person vorzunehmen.

Die versicherte Person kann Wertschriften wöchentlich erwerben, bzw. zurückgeben. Der Erwerbs- und Rückgabepreis entspricht dem am Bewertungstichtag berechneten Kurs.

Für den in Wertschriften angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf die Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt die versicherte Person. Der schriftliche Auftrag für den Erwerb, bzw. Rücknahme von Wertschriften erfolgt mit einem separaten Formular.

D) Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Nachträgliche Einlagen

Nachträgliche Einlagen auf ein bestehendes Freizügigkeitskonto sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen einer Vorsorgeeinrichtung, Austrittsleistungen infolge Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung oder Rückzahlungen eines Vorbezuges nach Art. 30d BVG handelt.

Art. 8 Information

1. Die versicherte Person erhält von der Stiftung
 - nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine entsprechende Bestätigung;
 - jeweils per 31. Dezember den Kontoauszug bzw. Depotauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe der Entwicklung des Kontos bzw. Depots; für die Gelder auf den Freizügigkeitskonten besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf die Kapitalwerterhaltung.
 - nach seiner Heirat oder Eintragung der Partnerschaft eine Mitteilung bezüglich der Höhe seiner Austrittsleistung (Art. 24 Abs. 2 FZG).
2. Versicherte Personen, die sich für das Wertschriftensparen interessieren, werden von der Stiftung in folgenden Punkten aufgeklärt:
 - a) die Information über die Risiken und die Kosten der zur Wahl stehenden Anlagen
 - b) die Abklärung der Risikofähigkeit der versicherten Person und
 - c) die Information über die Eignung der Anlagen für die versicherte Person.

Die Freizügigkeitseinrichtung hat die Umsetzung der Anforderungen gemäss den Buchstaben a), b) und c) nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem ist im Einzelfall für jede versicherte Person nachvollziehbar zu dokumentieren, dass die Aufklärungspflicht vollständig eingehalten worden ist. Dies gilt insbesondere auch für den Entscheid einer versicherten Person, Anlagen zu tätigen, welche risikoreicher sind, als die von der Freizügigkeitseinrichtung empfohlenen.

Die Anforderungen sind sowohl bei digitalen als auch analogen Lösungen einzuhalten.

3. Die versicherte Person hat der Stiftung Adress- und Namensänderungen mitzuteilen. Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben von Adresse oder Personalien ab. In diesem Sinne gelten Mitteilungen der Stiftung als erfolgt, wenn sie an die letzte, von der versicherten Person bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

4. Die mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen können der Stiftung Personen melden, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllt haben. Die Stiftung ist in diesem Fall verpflichtet, die Fachstellen umgehend zu informieren, sobald Vorsorgeguthaben von gemeldeten Personen ausbezahlt oder verpfändet bzw. verwertet werden sollen (Art. 40 Abs. 3 und 4 BVG, Art. 24fbis Abs. 4 und 5 FZG).

Im Falle von Vorbezügen auf Wohneigentum und Auszahlungen von Alters-, Invalidenleistungen oder Freizügigkeitsleistungen in Kapitalform muss die Stiftung nach erfolgter Meldung eine Frist von 30 Tagen abwarten, bevor die Auszahlung erfolgen darf.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Stiftung ist zuständig für sämtliche Auskünfte und Änderungen betreffend dem Freizügigkeitskonto. Anfragen und Begehren der versicherten Person sind direkt an die Stiftung zu richten.

Art. 10 Altersleistung

Die Altersleistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitskontos im Zeitpunkt des Bezuges und wird mit Erreichen des Referenzalters fällig. Das Referenzalter für Frauen und Männer wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

Die Altersleistung kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

Bei Auflösung erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch der versicherten Person können aber Wertschriftenbestände bei individuellen Wertschriftenanlagen mit einem externen Vermögensverwalter gemäss Anlagereglement, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot der versicherten Person in das Privatvermögen der versicherten Person oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung transferiert werden.

Art. 11 Todesfalleistungen

Begünstigungsordnung

Stirbt die versicherte Person, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, so wird das Freizügigkeitskapital als Todesfalleistung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt.

Die Todesfalleistung wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

1. den Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG und Art. 20 BVV2; bei deren Fehlen
2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
3. den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; bei deren Fehlen
4. den Eltern; bei deren Fehlen
5. den Geschwistern; bei deren Fehlen
6. den übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die versicherte Person hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis der Personen nach Ziff. 1 mit solchen aus Ziff. 2 zu erweitern. Ebenso hat die versicherte Person das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3-5 zu ändern. Das hierzu benötigte Formular ist bei der Stiftung erhältlich und bei derselben wieder einzureichen. Die Aufteilung der Freizügigkeitsleistung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie erfolgt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch die versicherte Person zu gleichen Teilen.

Grundzüge der reglementarischen Begünstigung

Die reglementarische Begünstigung kennt verschiedene Kategorien von möglichen Begünstigten (siehe oben). Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Sind Begünstigte einer vorangehenden Kategorie vorhanden, so schliessen sie jene einer nachfolgenden Kategorie aus.
2. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie findet zu gleichen Teilen statt.
3. Falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, verfällt das Todesfallkapital der Stiftung, welche es nur für Vorsorgezwecke verwenden darf.

Abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung

Innerhalb der reglementarischen Begünstigungsordnung hat die versicherte Person folgende Änderungsmöglichkeiten:

1. Sie kann eine unterschiedliche prozentuale Aufteilung der Ansprüche der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie bestimmen (Mindestbetrag 10% für jede begünstigte Person).
2. Sie kann Personen der Kategorie gemäss Ziffer 2 Begünstigungsordnung denjenigen der Kategorie Ziffer 1 Begünstigungsordnung gleichstellen. In diesem Falle ist eine prozentuale Aufteilung gemäss Ziffer 1 (abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung) nicht möglich.
3. Sie kann die Reihenfolge der Personen nach Ziffern 3-5 ändern.

Art. 12 Invaliditätsleistungen

Auf schriftliches Begehren der versicherten Person, die eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung erhält, wird das Freizügigkeitskapital als Invaliditätsleistung ausbezahlt.

Art. 13 Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 16 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Übertragung auf eine andere Einrichtung

Eine vorzeitige Auszahlung des Freizügigkeitskapitals ist zulässig, wenn die versicherte Person das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet oder auf eine andere Freizügigkeitseinrichtung überträgt. Für Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung können auch Teilbezüge vorgenommen werden.

Art. 15 Barauszahlung

Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn das Begehren gestellt wird von:

- einer versicherten Person, die die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- einer versicherten Person, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- einer versicherten Person, die nicht der beruflichen Vorsorge untersteht und nachweist, dass der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner als der gesamte, auf das Jahr hochgerechnete Arbeitnehmerbeitrag in ihrem letzten Vorsorgeverhältnis ist.

Art. 16 Vorbezug auf Verpfändung für Wohneigentum

Die versicherte Person kann die Freizügigkeitsleistung gemäss den Art. 30a ff. BVG und den Art. 331d und 331e OR für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen. Für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist von der versicherten Person eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Der von der versicherten Person zu erbringende Nachweis, die administrative Abwicklung sowie die von der versicherten Person zu übernehmenden Bearbeitungskosten richten sich nach besonderen Richtlinien der Stiftung.

Art. 17 Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Gehört bei Scheidung einer oder beide der Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehedauer zu entrichtenden Austrittsleistung des anderen Ehegatten (Art. 122 ZGB). Vorbehalten bleibt der ganze oder teilweise Verzicht eines Ehegatten auf seinen Anspruch sowie die Verweigerung der Teilung durch das Gericht (Art. 123 ZGB). Kann die Leistung nicht auf eine Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen werden, so muss der Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlichen Form erhalten bleiben (z. B. mit einem Freizügigkeitskonto).

Obige Bestimmungen gelten sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Art. 18 Ausrichtung der Leistungen

Die Leistung der Stiftung wird in Kapitalform erbracht und ist spätestens 31 Tage nach Eingang der für die Auszahlung benötigten Dokumente fällig.

Vorbehalten bleibt eine Einschränkung der Auszahlung infolge privater Einkäufe während der letzten drei Jahre (Art. 79b Abs 3 BVG).

Art. 19 Geltendmachung der Leistung

Für den Bezug der Freizügigkeitsleistung hat der Berechtigte das Formular "Auszahlungsbegehren" mit den Angaben insbesondere über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse wahrheitsgemäss auszufüllen, zu unterzeichnen und der Stiftung einzureichen. Zudem sind die von der Stiftung verlangten Dokumente beizulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen zu verlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Für den Fall, dass die versicherte Person diese Auflagen nicht erfüllt oder falsche Angaben macht, lehnt die Stiftung jede Haftung ab.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so sind die Begehren für Barauszahlung, für Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie für Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum auch durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner zu unterzeichnen. Bei Begehren auf Barauszahlung und Vorbezug für Wohneigentum eines Betrages über CHF 25'000.00 ist die Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners notariell beglaubigen zu lassen. Ist Die versicherte Person weder verheiratet noch lebt er in eingetragener Partnerschaft, ist eine aktuelle amtliche Zivilstandsbestätigung beizulegen.

Art. 20 Steuerliche Behandlung

Die Freizügigkeitsleistung unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Überdies hat die Stiftung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 nachzukommen.

Art. 21 Kosten

Der Stiftungsrat setzt die Bearbeitungskosten für das Freizügigkeitskonto im Kostenreglement fest, die Kosten für Wertschriften sind zusätzlich aus dem Factsheet der jeweiligen Wertschriftenstrategie ersichtlich. Er ist berechtigt, die Bearbeitungskosten jederzeit den Gegebenheiten anzupassen. Das jeweils aktuelle Kostenreglement kann bei der Stiftung angefordert werden.

Art. 22 Datenschutz

Die Stiftung bearbeitet im Rahmen der technischen und finanziellen Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung Personendaten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen gemäss den massgebenden anwendbaren Datenschutzvorschriften. Die Stiftung ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und können nur von einem angemessen eingeschränkten Personenkreis eingesehen und bearbeitet werden («Need-to-know-Prinzip»). Dies gilt insbesondere bei der Bearbeitung von Gesundheits- und anderen sensiblen Daten.

E) Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung

Es gelten folgende Übergangsbestimmung zu Art. 10 des vorliegenden Stiftungsreglements:
Versicherte Personen, die ihre Altersleistungen nach FZV Art. 16 Absatz 1 in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Anpassung des Referenzalters für Frauen:

Das Referenzalter für Frauen steigt in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre

Jahr	Referenzalter	Gilt für Jahrgang
Ab 1.1.2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
Ab 1.1.2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
Ab 1.1.2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
Ab 1.1.2028	65 Jahre	1964 und jünger

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Stiftungsreglements ist Bern. Schweizerisches Recht ist ausschliesslich anwendbar.

Art. 25 Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Änderungen der einschlägigen, diesem Stiftungsreglement zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das Freizügigkeitskonto.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Stiftungsreglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 15. Januar 2026 per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit Änderungen mit sofortiger Wirkung vorzunehmen.

Bern, 15. Januar 2026

Für den Stiftungsrat

avenirplus Freizügigkeitsstiftung

Hans Jürg Steiner
Präsident Stiftungsrat

Norman Gerber
Mitglied Stiftungsrat